

# Satzung des Vereins

**Miteinander e.V.**

**Verein zur Unterstützung von selbstbestimmtem Leben**

## **§ 1 Eintragung, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

**Miteinander e.V.** Verein zur Unterstützung von selbstbestimmtem Leben.

Er hat seinen Sitz in **Mönchengladbach**.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit / Satzungszweck**

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Der Verein fördert Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit einer Behinderung darstellen.
- Der Verein dient u.a. der Schaffung und Erhaltung von Wohn- und Lebensräumen für behinderte Menschen, damit sie in ihrem Wohnumfeld integriert leben können.
- Ebenso dient er der Unterstützung, Betreuung und Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderungen.
- Der Verein dient der Beratung und Begleitung von gesetzlichen Betreuern, Eltern, Angehörigen und Betreuungspersonal.
- Der Verein dient der Sicherstellung, Finanzierung und Beratung zur bedarfsgerechten Pflege für Menschen mit einer Behinderung.
- Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung werben.
- Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke anderen Vereinen anschließen, Tochtergesellschaften errichten und die Errichtung von Stiftungen initiieren.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Sonstige Zuwendungen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nach Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz erfolgter Ermahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt.

Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 6 Wochen vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sie sind zeitnah schriftlich niederzulegen und von beiden zu unterzeichnen.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand kann zur Entlastung Beratung und Hilfen in Anspruch nehmen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Bei Ausfall des Kassenwarts, oder der Revision ist der Vorstand berechtigt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine unabhängige geeignete Person dafür zu wählen.

Der Vorstand lädt bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, in Textform, unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Zu Vorstandssitzungen wird der Kassenwart als Beisitzer eingeladen, der bei den Sitzungen auch die Aufgabe des Protokollführers übernimmt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung durch den Vorstand, in Textform (insbesondere per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen erfolgt. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl des Kassenwarts
- Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme des Berichts
- Erlass oder Änderung der Beitragsordnung

## **§ 9 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

**Aktion Freizeit behinderter Jugendlicher e.V.**

**Roermonder Straße 217**

**41068 Mönchengladbach**

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2011,  
in Mönchengladbach.

---

1. Vorsitzender

---

Protokollführer